

32. Sind die militärischen Befehlshaber verpflichtet, bei Laufübungen, die von Truppenteilen auf öffentlicher Landstraße während der Dunkelheit veranstaltet werden, entgegenkommende Fuhrwerke wegen der Gefahr des Scheiterns der Pferde auf das Stattfinden der Übung aufmerksam zu machen?

RVerf. Art. 131.

III. Zivilsenat. Ur. v. 1. November 1929 i. S. Deutsches Reich
(Befl.) w. F. u. Gen. (Rl.). III 51/29.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Am 31. August 1926 fand von 4 Uhr 15 Min. bis 4 Uhr 40 Min. morgens ein Geländelauf der 1. Kompagnie der Cannstatter Nach-

richtenabteilung V auf der nach Fellbach führenden Landstraße statt. Die Soldaten trugen dunkle, kurze Sporthosen, weiße Sporthemden und ungenagelte, abisablose Lauffchuhe. Einige Hundert Meter von der Kaserne entfernt, zwischen 4 $\frac{1}{4}$ und 4 $\frac{1}{2}$ Uhr, begegnete die Abteilung dem von Fellbach kommenden mit Gärtnereierzeugnissen beladenen Einspannerfuhrwerk des Erstklägers, das von dessen damals 17 $\frac{1}{2}$ -jährigem Sohne, dem Zweitkläger, gelenkt wurde. Links von ihm saß seine Mutter. Nach der Behauptung der Kläger scheute das Pferd vor den kurz vor ihm plötzlich aus der Dunkelheit auftauchenden Soldaten, sprang nach rechts über den Straßengraben und riß den Wagen derart mit sich, daß der Zweitkläger und seine Mutter herabstürzten und dabei verletzt wurden. Auch der Wagen und das Pferd sollen beschädigt worden sein. Die Kläger machen den Beklagten für den Unfall verantwortlich und verlangen Schadensersatz. Der Beklagte bestreitet, daß der Unfall mit dem Geländelauf oder gar mit einem Verschulden seiner Organe, für deren Pflichtwidrigkeiten er aufzukommen habe, in Verbindung stehe.

Das Landgericht wies die Klage ab; das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision des Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Das Berufungsgericht sieht auf Grund der Zeugenaussagen für erwiesen an, daß das Pferd vor den der Dunkelheit wegen erst in ganz kurzer Entfernung vor ihm sichtbar werdenden und sich fast lautlos fortbewegenden Läufern erschrak, infolgedessen einen Seitensprung machte und den Wagen umwarf. Nach diesen Feststellungen kann der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Unfall und der militärischen Übung keinem Zweifel unterliegen (§ 287 B.P.O.). Eine Haftung des Beklagten könnte aber nur dann eintreten, wenn bei Anordnung der Übung oder bei ihrer Durchführung eine schuldhaftige Verletzung von Dienstpflichten durch die militärischen Befehlshaber oder andere an ihr beteiligte Militärpersonen untergelaufen wäre. Das bejaht das Oberlandesgericht. Es stellt zwar das Recht der Reichswehr, dem Gemeingebrauch dienende Landstraßen auch zu militärischen Märschen und ähnlichen Übungen zu benutzen und die Zeit ihrer Vornahme zu bestimmen, nicht in Abrede, legt ihr aber die Pflicht auf, die Übungen so zu gestalten, daß aus ihnen keine Gefahr für das Publikum erwachse. Diese Pflicht ver-

steht sich von selbst, und ihr Außerachtlassen würde zweifellos eine Fahrlässigkeit im Sinne des § 276 BGB. bedeuten. Es fragt sich nur, welche Anforderungen an die Sorgfalt und Umsicht der Militärbehörden im Einzelfalle zu stellen sind und welche Maßnahmen vom objektiven Standpunkt aus zur Sicherung des Verkehrs bei der erwähnten Übung von ihr zu verlangen und zu treffen waren.

Das Berufungsgericht erwägt, daß der 31. August 1926 auf einen Dienstag gefallen sei und daß, wie der Militärverwaltung bekannt gewesen, an jedem Dienstag auf der in Rede stehenden Landstraße schon in frühen Morgenstunden ein reger Wagenverkehr herrsche, da auf ihr die Einwohner von Fellbach und Umgegend ihre Gartenzeugnisse auf den Stuttgarter Wochenmarkt zu befördern pflegten. Mit Rücksicht hierauf und auf die bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit erkennbare angebliche Gefahr, die etwa 90 mit weißen Sporthemden bekleidete, in kurzer Entfernung vor Pferden plötzlich aus der Dunkelheit auftauchende Läufer durch ihr unerwartetes, ungewöhnliches Erscheinen für Fuhrwerke und ihre Insassen bildeten, hätten die militärischen Befehlshaber — so meint das Berufungsgericht — die beabsichtigte Übung vorher öffentlich bekannt machen oder die der Abteilung entgegenkommenden Wagenlenker durch vorgeschickte Radfahrer oder durch sachgemäß aufgestellte Posten warnen und auf den Geländelauf hinweisen müssen. Dieser Forderung kann nicht beigetreten werden. Sie bedeutet, wie die Revision zutreffend geltend macht, eine Überspannung der durch die Rücksicht auf den Verkehr gebotenen Sorgfalt. Die Sache liegt bei der Gefahr des Scheuens von Pferden nicht anders, als wenn ein in der Dunkelheit marschierender Festzug in der Nähe von Pferden plötzlich seine Fahnen entfaltet oder wenn die ihn begleitende Kapelle unvermutet mit der Musik eingesetzt oder wenn der Wind in der Nähe der Landstraße zum Trocknen aufgehängte Wäsche losgerissen und hinweggeweht hätte. In allen diesen Fällen wird niemand verlangen, daß der Umzug, die Möglichkeit der Fahnenentfaltung, die Musikbegleitung oder gar das Aufhängen von Wäsche in der Nähe der Landstraße den Fuhrwerkbesitzern vorher bekannt gemacht werde. Jeder Sportverein könnte in ähnlicher Kleidung wie die Soldaten die gleiche Laufübung veranstalten. Auch ihm wäre das Aufstellen von Posten oder das Vorschicken von Radfahrern nicht zuzumuten. Mit dem Scheuen von Pferden vor Gegenständen, die ihnen fremd sind oder plötzlich in ihren

Gesichtskreis treten — man denke an Krafträder, Kraftwagen und an ihre Laternen und Scheinwerfer — muß jeder Wagenlenker rechnen. Selbst ein plötzlich aufliegendes Stück Papier oder ein ähnliches an sich unbedeutendes, die Pferde aber überraschendes Ereignis kann sie zum Scheuen bringen. Diese Gefahr wird sich nie ganz vermeiden lassen. Ihr vorbeugen oder sie mildern kann der Kutscher nur dadurch, daß er die Pferde fest in seiner Gewalt hält. Eine nächtliche Laufübung ist, wie das Landgericht zutreffend betont, nicht etwas so Ungewöhnliches und Außerordentliches, daß sie im Verkehrsinteresse zu besonderen Vorsichtsmaßnahmen für entgegenkommende Fuhrwerke nötigte, und zwar auch dann nicht, wenn die Militärverwaltung mußte, daß zu der Zeit, als die Übung stattfand, die Landstraße von zahlreichen Wagen befahren wurde. Fehlt es aber an einem Verschulden der militärischen Führer, so entfällt auch die Schadensersatzpflicht des Reichs. . . .